



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1912

23.11.1912 - Bericht Nr.18

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Anträge der Juristischen Kommission zur Mitteilung des Senats vom 22. Oktober 1912 betreffend Errichtung eines Jugendamtes usw.

Es wird beantragt:

I. zum Gesetz, betreffend das Jugendamt.

1. in § 5, Absatz 1, Zeile 3 die Worte: „in einer Erziehungsanstalt oder in einer Familie“ zu streichen und statt dessen zu sagen: „in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt“.
2. in § 5, Absatz 1, Zeile 6 statt „Fürsorge Minderjähriger“ zu sagen: „Fürsorgeerziehung Minderjähriger“.
3. in § 5, Absatz 2, Zeile 5 statt „200 M pro Jahr“ zu sagen: „jährlich zweihundert Mark“.

II. zum Gesetz, betreffend Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899 (Gesetzbl. S. 61).

Den Artikel II folgendermaßen zu fassen:

§ 60 erhält folgende Fassung:

„Wird in den Hafenstädten durch Gemeindebeschluß das Amt des Gemeindevorstandes einzelnen Personen übertragen, so haben diese es als unentgeltliches Ehrenamt wahrzunehmen.“

III. zum Gesetz, betreffend die Generalvormundschaft in der Stadt Bremen und im Landgebiet.

1. den Anfang des Absatz 2 des § 2 folgendermaßen zu fassen:
„Der Generalvormund hat in Wahrnehmung der ihm nach § 1 obliegenden Rechte und Pflichten des Vormundes unter Beobachtung der geltenden Bestimmungen, insbesondere
1. usw.

2. in § 7, Zeile 2 zwischen den Worten „wenn“ und „die Umstände“ das Wort „ihm“ einzuschließen.

3. den § 11 folgendermaßen zu fassen:

„Dieses Gesetz findet auf Minderjährige, betreffs deren die Voraussetzungen der Generalvormundschaft vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Februar 1905, betreffend die Generalvormundschaft in der Stadt Bremen, eingetreten sind, nur dann Anwendung, wenn sie auf Antrag des Jugendamtes vom Vormundschaftsgericht der Generalvormundschaft unterstellt werden.“

4. in § 12, Zeile 3 die falsch zitierten Worte „betreffend Abänderung“ zu streichen und dafür richtig zu sagen: „wegen Abänderung“.

IV. zum Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

1. in dem ganzen Gesetzentwurf das Wort „Jugendgericht“ durch das Wort „Vormundschaftsgericht“ zu ersetzen, da es zurzeit gesetzlich ein besonderes Jugendgericht nicht gibt und da das reichsrechtlich in Aussicht genommene Jugendgericht ein reines Strafgericht werden soll.
2. in § 6, Absatz 1, Zeile 1 hinter den Worten „das Jugendgericht“ einzufügen: „auf Antrag des Jugendamtes oder der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen“.
3. in § 6, Absatz 1, Zeile 4 die Worte „den Antrag auf Fürsorgeerziehung“ zu ersetzen durch die Worte „diesen Antrag.“

4. in § 8 die Absätze 2 und 4 in folgender Form als Absatz 3 zusammenzufassen, wodurch der jetzige Absatz 3 Absatz 2 wird:
„Gegen einen die Fürsorgeerziehung oder die vorläufige Unterbringung anordnenden Beschluß steht denjenigen, denen der Beschluß zuzustellen ist, die sofortige Beschwerde zu.“
5. Den Schlusssatz des § 8 folgendermaßen zu fassen: „Gegen einen den Antrag auf Fürsorgeerziehung oder auf vorläufige Unterbringung ablehnenden Beschluß steht der Behörde, welche den Antrag gestellt hat, die sofortige Beschwerde zu.“
6. in § 11, Abs. 2, Zeile 3 die Worte: „oder ähnlichen Anstalt“ zu streichen.

Die Juristische Kommission hat ferner den folgenden ihr von Herrn Richter von Spreckelsen vorgelegten Antrag zum Gesetz über Fürsorgeerziehung Minderjähriger geprüft und nichts daran zu erinnern gefunden.

Es wird beantragt:

1. in § 13 unter Ziffer 2 die Worte: „durch das Jugendamt“ zu streichen;

2. dem § 14 folgende Fassung zu geben:

„Die Entlassung des Minderjährigen aus der Fürsorgeerziehung vor erreichter Volljährigkeit wird von dem Jugendamt auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen oder von Amtswegen beschlossen, wenn der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder wenn die Erreichung dieses Zweckes anderweit sichergestellt ist, oder ausgeschlossen erscheint. Im letzten Falle darf die Entlassung nur erfolgen, wenn erzieherische Maßnahmen mindestens ein Jahr lang zur Anwendung gekommen sind und der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Gegen den ablehnenden Beschluß des Jugendamtes kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Der Beschluß des Vormundschaftsgerichts ist dem Antragsteller und dem Jugendamte zuzustellen. Gegen den Beschluß steht dem Antragsteller und dem Jugendamte die sofortige Beschwerde zu.

Ein abgewiesener Antrag darf vor Ablauf von sechs Monaten nicht erneuert werden.“

Die Juristische Kommission.